

Motion

2147 Löffel, Münchenbuchsee (EVP)
Streiff-Feller, Oberwangen (EVP)
Jost, Thun (EVP)
Gasser, Bern (EVP)

Weitere Unterschriften: 8

Eingereicht am: 04.06.2007

Ein Mensch - eine Stimme

Der Regierungsrat schafft die nötigen Grundlagen, damit kantonale Wahlen und Abstimmungen in Zukunft nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

1. Jede Person verfügt ungeachtet ihres Alters über das Stimm- und aktive Wahlrecht.
2. Für Minderjährige üben die Inhaber der elterlichen Sorge das Stimm- und aktive Wahlrecht treuhänderisch aus.
3. Durch schriftlichen Antrag auf selbständige Ausübung geht das Stimm- und aktive Wahlrecht an urteilsfähige Minderjährige über.
4. Der Kanton schafft die Voraussetzungen, dass diese Regelung auch von Gemeinden übernommen werden kann.

Begründung:

Artikel 8 der Bundesverfassung betont die Rechtsgleichheit aller Menschen. Absatz 2 verbietet explizit die Diskriminierung wegen des Alters. Es ist deshalb unverständlich, dass einem bedeutenden Teil der Bevölkerung trotz Diskriminierungsverbot das Stimm- und aktive Wahlrecht vorenthalten wird.

Das Stimmrecht nach dem Grundsatz „ein Mensch – eine Stimme“ leistet bei politischen Weichenstellungen einen Beitrag zum Ausgleich zwischen dem Blickwinkel der immer grösser werdenden Gruppe von älteren Menschen und denjenigen Generationen, die von den langfristigen Folgen von Entscheiden betroffen sind. Es erhöht die Chance, dass bei Entscheiden vermehrt die Auswirkungen für zukünftige Generationen überdacht und einbezogen werden.

Die Bundesverfassung schreibt in Artikel 2 die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen vor. Durch den Einbezug und die Mitwirkung derjenigen Bevölkerungsgruppe, die am stärksten von den Folgen heutiger Entscheide betroffen sein wird, kann dieser Forderung besser entsprochen werden.

Unser Land und insbesondere der Kanton Bern, dem das Bundesamt für Statistik bezüglich Bevölkerungsentwicklung eine besonders düstere Prognose macht, müssen aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen alles unternehmen, um dem demografischen Ungleichgewicht entgegen zu wirken. Es besteht ein breit abgestützter politischer Konsens, dass Familien mit Kindern unterstützt und gefördert werden sollen.

„Ein Mensch – eine Stimme“ stärkt die Position von Familien mit Kindern und kann das Interesse an politischen Fragen wecken. Heranwachsende können bereits im Kindesalter für politische Fragen sensibilisiert werden und sich dadurch zeitlich früher an politischen Entscheiden beteiligen. Auf natürliche Weise wird die Jugend in unsere Demokratie integriert.

Im Gegensatz zu vielen anderen Massnahmen, ist die Einführung des Stimmrechts nach dem Grundsatz „ein Mensch – eine Stimme“ eine kostengünstige Art der Familienförderung.

Ein vom Grossen Rat am 12. Februar 2004 überwiesenes Postulat (M 131/03 mit 89 zu 71 Stimmen) fordert, dass der Regierungsrat „eine aktive Politik der Bevölkerungsentwicklung für den Kanton Bern definiert und umsetzt“. Der Grundsatz „ein Mensch – eine Stimme“ soll ein Teil dieser aktiven Bevölkerungsentwicklungspolitik sein. Er stimmt auch mit der Planungserklärung überein, die vom Grossen Rat am 20. November 2006 zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 unbestritten überwiesen wurde. Darin ist die Regierung aufgefordert, der demografischen Entwicklung mit ihren Auswirkungen in den verschiedenen Politikbereichen mehr Gewicht zu geben und sie zu einem Schwerpunkt der nächsten Regierungsrichtlinien zu machen.

Den Unterzeichnenden ist bewusst, dass bei der Umsetzung des Vorstosses viele Einwendungen und Fragen auftauchen werden. Wer entscheidet zum Beispiel bei unterschiedlichen Meinungen zwischen Eltern und Kind oder bei Uneinigkeit der Eltern? Organisatorische und verfahrenstechnische Fragen werden sich zweifellos klären lassen. In einem ersten Schritt geht es nun um einen zukunftsgerichteten Grundsatzentscheid.

Antwort des Regierungsrates

1. Politische Partizipation in einem sich verändernden Umfeld

Durch das politische Stimm- und Wahlrecht nehmen die Bürgerinnen und Bürger nicht nur ein individuelles verfassungsmässiges Recht, sondern zugleich auch eine Organkompetenz und damit eine öffentliche Funktion wahr. Die Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft unterliegt dabei seit jeher einer Entwicklung. Die Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts ab 18 Jahren erfolgte in mehreren Schritten (Allgemeines Männerstimmrecht, Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahr 1971, Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre im Jahr 1991). Die Auseinandersetzung vom beschränkten Zensuswahlrecht zum allgemeinen Erwachsenenwahlrecht ist einer der bedeutsamsten Prozesse politischer und gesellschaftlicher Demokratisierung.

„Dieser geschichtliche Prozess ist noch keineswegs abgeschlossen: noch sind in den meisten Demokratien jene Personen von der Teilhabe ausgeschlossen, die zwar als Einwohner Steuern bezahlen und die meisten zivilen Rechte geniessen, jedoch als Ausländer die Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Und schliesslich könnte man sich auch denken, dass eines Tages zwar nicht Unmündige selbst, aber Eltern stellvertretend für ihre Kinder ein Wahl- und Stimmrecht ausüben, bevor diese mündig sind (Prof. Dr. Wolf Linder, Schweizerische Demokratie, Institutionen – Prozesse – Perspektiven, Bern 2005, S. 59)“.

Die Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft wird im Laufe der Zeit an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungen angepasst. In diesem Zusammenhang

ist als einer von verschiedenen Faktoren auch die demografische Entwicklung zu erwähnen. Die demografische Entwicklung wird die altersmässige Zusammensetzung der Stimmberechtigten verändern. Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort vom 2. Mai 2007 zum Stimmrechtsalter 16 (Motion Masshardt, M 266/2006) auf die Bedeutung der demografischen Entwicklung für die politischen Rechte hingewiesen. Die Sicherung des Generationenvertrags und der Generationensolidarität gehören zu den grossen Herausforderungen der nächsten Jahre. Entscheidend wird in Zukunft sein, wie die Generationen bei der Diskussion von wichtigen Fragen miteinander umgehen.

Eine offene und faire Diskussion der Zusammensetzung der Stimmbürgerschaft ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt von grosser Bedeutung. Die Diskussion wird heute in verschiedenen Bereichen geführt (z.B. Ausländerstimmrecht, Stimmrechtsalter 16). Mit ihrem Vorstoss bringen die Motionäre ein Anliegen auf, bei dem es darum geht, einem grösseren Kreis von Betroffenen Mitbestimmungsrechte einzuräumen. Es gibt gute Gründe für dieses Anliegen. Die bisherige Erfahrung zeigt allerdings, dass eine Diskussion über die Ausweitung des Stimmrechts Zeit braucht.

2. Öffentliche Diskussion einer Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechtes

Die Einführung eines Stimm- und Wahlrechtes ab Geburt wird seit einigen Jahren diskutiert. Einer der ersten, der diese Forderung in der Öffentlichkeit vertreten hatte, war der Philosoph Hans Saner. Ausgehend von grundsätzlichen philosophischen Überlegungen über das Stimm- und Wahlrecht und über die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen verlangte er bereits 1983 das Stimm- und Wahlrecht ab Geburt. Später wurde diese Forderung regelmässig wieder aufgebracht. So haben sich Prof. Dr. Wolf Linder (Bund vom 10.04.1993: Ein Stimmrecht für Kinder) und der Publizist Beat Kappeler (NZZ am Sonntag vom 27.05.2007: „Wählen ab 16? Besser wäre ein Stimmrecht ab Geburt“; Weltwoche vom 12.02.1998: „Stimmrecht für alle - von Geburt an“) ebenfalls für die Einführung eines Stimm- und Wahlrechtes ab Geburt ausgesprochen. Im Rahmen dieser Diskussion waren aber immer auch kritische Stimmen zu vernehmen (vgl. Prof. Suzette Sandoz, NZZ am Sonntag vom 08.07.2007: „Stimmrecht für Babys“).

3. Rechtsvergleichende Hinweise (Bund und Kantone)

Auf Bundesebene ist die Einführung eines Familienstimmrechtes bei Abstimmungen und Wahlen bereits einmal diskutiert worden (vgl. Parlamentarische Initiative 99.454 vom 07.1999. Otto Zwygart. Familienstimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen; Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 15.03.2000). Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates beantragte dem Nationalrat mit 16 zu 3 Stimmen, der Initiative sei keine Folge zu geben. Der Initiative wurde im Nationalrat am 5. Juni 2000 mit 100 zu 11 Stimmen keine Folge gegeben.

Auf Kantonsebene ist das Familienstimmrecht bisher praktisch noch nicht diskutiert worden. Im Kanton Freiburg wurde am 13. November 2003 im Rahmen der Verfassungsrevision ein Antrag der EVP auf Einführung eines Familienstimmrechtes abgelehnt. Im Kanton Zürich forderte die EVP im Rahmen der Verfassungsrevision in ihrer Vernehmlassung vom 15. November 2003 die Einführung des Familienstimmrechtes. Auch diese Forderung fand keine Mehrheit.

4. Diskussion in Deutschland

Die Diskussion über die Einführung eines Stimm- und Wahlrechtes ab Geburt ist nicht nur auf die Schweiz begrenzt. Auch in Deutschland wird eine entsprechende Diskussion geführt. In Deutschland findet die Diskussion unter den Stichworten „Kinderwahlrecht“ bzw. „Familienwahlrecht“ statt. Am 11. September 2003 beantragten Abgeordnete mehrerer Fraktionen im Deutschen Bundestag die Einführung des Kinderwahlrechts (BT-Drucksache 15/1544; „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“). Sie forderten formal das Wahlrecht für Kinder, welches bis zu ihrer Volljährigkeit jedoch von den Eltern ausgeübt werden sollte. Zu den Antragstellern zählten u.a. der damalige Bundestagspräsident Wolfgang Thierse (SDP), sowie seine beiden Stellvertreter Hermann Otto Solms (FDP) und Antje Vollmer (Die Grünen). Der Antrag wurde deutlich abgelehnt. Gemäss Medienberichten bereitet eine Gruppe von Abgeordneten um die ehemalige Familienministerin Renate Schmidt gegenwärtig einen erneuten Antrag für ein Kinderwahlrecht vor.

5. Föderalistischer Kontext

Reformen müssen auch in einem föderalistischen Kontext sinnvoll sein. Bei den jüngsten Diskussionen um eine Ausweitung der Aktivbürgerschaft ging es um eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters. Dabei ging es um verhältnismässig einfache Fragen. Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters um zwei Jahre ist eine einfache und klar verständliche Massnahme. Bei der Erteilung des Stimmrechts ab Geburt stellen sich demgegenüber wesentlich schwierigere Fragen (insbesondere im Bereich der Stellvertretung). Es besteht damit eine andere Ausgangslage. Regeln, welche die Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern und ihren Kindern betreffen, sind Gegenstand des Bundesrechts. Die Motionäre stellen selbst fest, dass zahlreiche Fragen zu klären sind. Wer entscheidet über das Familienstimmrecht bei unterschiedlichen Meinungen zwischen Eltern und Kindern oder bei Uneinigkeit der Eltern? Wer entscheidet, wenn die Eltern getrennt oder geschieden sind oder wenn in einer neuen Familie Kinder und Eltern unterschiedlicher Herkunft zusammenleben? Es ist nicht sinnvoll, solche Fragen in einzelnen Kantonen unterschiedlich zu beantworten. Der familienpolitische und familienrechtliche Kontext legt vielmehr eine einheitliche Lösung auf Bundesebene nahe. Das Familienstimmrecht ist deshalb auf Bundesebene zu prüfen.

6. Sinnvolle Abfolge von Reformschritten

Reformen im Bereich der politischen Rechte müssen in eine sinnvolle Reihenfolge gebracht werden. Mit der Überweisung der Motion 266/2006 am 5. Juni 2007 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, eine Vorlage für die Einführung des Stimmrechtsalters 16 auszuarbeiten. Damit steht für den Regierungsrat gegenwärtig die öffentliche Diskussion über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Vordergrund. Aus der Sicht des Regierungsrates sollten nicht weitere Reformschritte geprüft werden, bevor dieser erste Reformschritt umgesetzt ist. Die Priorität liegt bei der Einführung des Stimmrechtsalters 16. Der Regierungsrat wird 2008 eine Vernehmlassung zu dieser Frage durchführen. Der abschliessende Entscheid über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 liegt bei den Stimmberechtigten.

7. Gesamtbeurteilung

Gestützt auf eine Gesamtbeurteilung lehnt der Regierungsrat die Einführung eines Familienstimmrechtes im gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat